



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 325-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hausbesorgergesetz,
das Arbeitslosenversicherungs-
gesetz und das Arbeitsverfas-
sungsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
	6 1984
Datum:	20. Jänner 1984
Von:	1984-02-23
	<i>Fischer</i>

Zi Hajek

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Der Rechnungshof beeckt sich, entsprechend einer Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Jänner 1984, Z1 30.561/50-V/2/1984, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, abgegeben hat.

Wien, 1984 02 20

Anlagen

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nock



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Gleichschrift

Z1 325-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hausbesorgergesetz,
das Arbeitslosenversicherungs-
gesetz und das Arbeitsverfas-
sungsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

An das

Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 20. Jänner 1984, Z1 30.561/50-V/2/1984, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden und teilt mit, daß vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle kein Einwand besteht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die in den Erläuterungen zu Art II (§ 26 Abs 4 lit b AIVG) mit 2,8 Mill S angegebenen Kosten tatsächlich mit rd 28 Mill S im Jahr zu veranschlagen sind. Von dieser Stellungnahme wird unter einem das Präsidium des Nationalrates in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1984 02 20

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausstellung:
Mack